

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 11/12 S

L 9 AL 290/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AL 103/08 (SG Düsseldorf)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin S i e f e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012 - L 9 AL 290/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Berufungsverfahrens L 9 AL 290/11 gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 5.9.2011. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat den Antrag des Klägers mit Beschluss vom 13.9.2012 abgelehnt. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Gegen den Beschluss vom 13.9.2012 hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 26.9.2012 Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger bereits im Beschluss des Bundessozialgerichts vom 9.10.2012 (B 11 AL 10/12 S) vorsorglich hingewiesen worden.
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)